

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Reinhold Gall SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

**Jägerprüfung in Baden-Württemberg und  
Altersbegrenzung für die Prüferinnen und Prüfer**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann und von wem wurde die bis zum 30. Juni 2013 zeitlich befristete Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg (LJV) mit der Durchführung der Jägerprüfung in Baden-Württemberg verlängert?
2. Wann und wo wurde die erstmalige Beleihung und gegebenenfalls die Verlängerung der Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht?
3. War das Präsidium des Landesjagdverbands Baden-Württemberg für eine Altersbeschränkung für ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer zuständig und ermächtigt?
4. Wie lässt sich diese Altersbeschränkung des LJV Baden-Württemberg mit den Ansätzen der Landesregierung vereinbaren, die in der Politik für ältere Menschen einen Perspektivwechsel herbeiführen will?
5. Wie steht die Landesregierung zu einer altersmäßigen Beschränkung der Tätigkeit von ehrenamtlich Tätigen insgesamt?

30.05.2018

Gall SPD

### Begründung

Die Vorschriften zur Durchführung der Jägerprüfung, mit welcher der Landesjagdverband Baden-Württemberg beliehen wurde, wurden in diesem Jahr überarbeitet. Dies erfolgte durch die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Prüfung von Jägerinnen und Jägern (Jägerprüfungsordnung – JPrO) vom 31. Januar 2018 und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung (JPrOVwV) vom 1. März 2018.

Am 20. April 2018 hat das Präsidium des Landesjagdverbands Baden-Württemberg mit Mehrheit folgenden Beschluss gefasst: „Wer in dem Jahr der Neubestellung das 71. Lebensjahr vollendet, kann nicht mehr als Mitglied der Prüfungskommission berufen werden.“ Es stellt sich die Frage, inwieweit der Beschluss des LJV-Präsidiums eine sachlich nicht begründete Diskriminierung älterer Menschen darstellt.

Die Handwerkskammern dagegen suchen nach verschiedensten Prüferinnen und Prüfern ohne eine Altersbeschränkung. Zudem stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, angesichts von Prüfungen, die innerhalb der Woche stattfinden und immer stärker nachgefragt werden, die Zahl der möglichen Prüfer, die bereits Rentner oder Pensionäre sind, stark einzuschränken.

### Antwort

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 Nr. Z-(55)0141.5/306 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Wann und von wem wurde die bis zum 30. Juni 2013 zeitlich befristete Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg (LJV) mit der Durchführung der Jägerprüfung in Baden-Württemberg verlängert?*
- 2. Wann und wo wurde die erstmalige Beleihung und gegebenenfalls die Verlängerung der Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht?*

Zu 1. und 2.:

Die Beleihung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg (LJV) mit der Durchführung der Jägerprüfung wurde mit Bescheid vom 19. November 2012 durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verlängert.

Die erstmalige Beleihung des LJV wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Umweltministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, sowie der Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg (GABL) in der Ausgabe 2006, Nr. 8, S. 415 am 30. August öffentlich bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Beleihung des LJV wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg (GABL) in der Ausgabe 2013, Nr. 1, S. 41 öffentlich bekannt gemacht.

*3. War das Präsidium des Landesjagdverbands Baden-Württemberg für eine Altersbeschränkung für ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer zuständig und ermächtigt?*

Zu 3.:

Gemäß § 1 Absatz 2 Jägerprüfungsordnung ist die Berufung von Prüferinnen und Prüfern Aufgabe der Prüfungsstelle. Diese wird durch das Präsidium des LJV vertreten. Nach Satz 6 dieser Vorschrift erfolgt die Berufung für die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann eine erneute Berufung einer Prüferin oder eines Prüfers erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine erneute Berufung haben Personen, die bereits einmal berufen worden sind, nicht.

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen muss die Prüfungsstelle geeignete Prüferinnen und Prüfer aus den zur Verfügung stehenden Personen auswählen. Dazu kann sie Richtlinien für eine Vorauswahl festlegen.

*4. Wie lässt sich diese Altersbeschränkung des LJV Baden-Württemberg mit den Ansätzen der Landesregierung vereinbaren, die in der Politik für ältere Menschen einen Perspektivwechsel herbeiführen will?*

*5. Wie steht die Landesregierung zu einer altersmäßigen Beschränkung der Tätigkeit von ehrenamtlich Tätigen insgesamt?*

Zu 4. und 5.:

Die von der Landesregierung verfolgte Politik für ältere Menschen zielt darauf, dass ältere und alte Menschen ihren Blick auf ihre Fähigkeiten richten und die vielfältigen Chancen eines selbstbestimmten Lebens und des Engagements für die Gesellschaft nutzen. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass Ämter und Ehrenämter im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder bei staatlichen Prüfungen ohne Altersbegrenzung übernommen werden können.

Die vom LJV getroffene Regelung, die in der Sache nur sehr wenige der über 500 Prüfer betrifft, orientiert sich an den Bestimmungen, die für Schöffen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit Anwendung finden (§ 33 Nr. 1 und 2 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG). Nach der Richtlinie für die Berufung der Prüferinnen und Prüfer für die Jägerprüfung in Baden-Württemberg soll als Prüfer oder als Prüferin nur bestellt werden, wer im Jahr der Neubestellung das 71. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Damit können Prüferinnen und Prüfer bis zur Vollendung des 75. Lebensjahrs im Amt sein. Für die Wählbarkeit von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen des 15. Landtags ebenfalls eine Altersgrenze, 67 Jahre, festgelegt. Mit Vollendung des 73. Lebensjahrs müssen diese aus dem Amt ausscheiden.

Ebenso sieht der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vor, Anreize für das Engagement, insbesondere das politische Engagement von jungen Menschen zu schaffen. Eine Auswertung der Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung ergab, dass 80 Prozent der Prüferinnen und Prüfer über 50 Jahre alt und fast 50 Prozent über 60 Jahre alt sind. Im Falle der Jägerprüfungsausschüsse eröffnet die Altersbeschränkung daher auch jungen Menschen Perspektiven für ein ehrenamtliches Engagement.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz